

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-20160563
Gegenstand:	architektonisches Gewebe „Green Office“
Verwendungszweck:	gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen - Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar sein müssen
Antragsteller:	Tenditalia Spa Via Morosini 24 27029 Vigevano (PV) ITALIEN
Ausstellungsdatum:	09.03.2021
Geltungsdauer bis:	17.04.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-20160563 vom 18.04.2016.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-20160563 ist erstmals am 18.04.2016 ausgestellt worden.

20210095

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg
www.mpa-dresden.de

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110
E-Mail info@mpa-dresden.de

Amtsgericht Chemnitz HRB 28268
Steuernummer: 220/114/03364
USt-IdNr. DE291271296

Sparkasse Mittelsachsen
Poststraße 1a
09599 Freiberg
IBAN DE68 870520003115024672
BIC WELADED1FGX



A Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des architektonischen Gewebes „Green Office“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des architektonischen Gewebes „Green Office“ als Plissee, Rollos bzw. Lamellen, die als innenliegende Sonnenschutz- und Verdunklungsvorrichtungen fest installiert sein müssen.

Das beschichtete Gewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

Das beschichtete Gewebe darf der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Es darf weder gewaschen noch chemisch gereinigt werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) vom 06.01.2021 zu erfüllen sind.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen, Prüfungen



Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-B1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Das Gewebe muss aus 100 % Polyester bestehen.

Das Flächengewicht des Gewebes muss (270 ± 20) g/m² und die Dicke $(0,50 \pm 0,08)$ mm betragen.

2.1.2 Das Gewebe muss die Anforderungen an schwerentflammare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – B1) nach DIN 4102-11, Abschnitt 6.1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.

2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20160389 vom 13.04.2016	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20200011/13 vom 11.01.2021	DIN 4102-1:1998

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des architektonischen Gewebes „Green Office“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des architektonischen Gewebes „Green Office“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des architektonischen Gewebes „Green Office“ müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung „architektonisches Gewebe „Green Office““
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20160563
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102 – B1) nur bei Abstand > 40 mm zu anderen flächigen Bauprodukten



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200² sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“³ (in der aktuellen Fassung), entsprechend VwV TB Sachsen, maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

² DIN 18200:2018-09 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

³ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 01.04.1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei Verwendung des beschichteten Gewebes für Rollos bzw. Lamellen als fest installierte Sonnenschutz- oder Verdunkelungsvorrichtungen ist die Norm DIN 4108 bzw. deren teilweiser Ersatz DIN EN ISO 7345 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.2 Das beschichtete Gewebe ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
- 4.3 Das Bauprodukt darf nur im Innenbereich verwendet werden. Es darf der Witterung im Freien nicht ausgesetzt werden. Es darf nicht gewaschen bzw. chemisch gereinigt werden.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 17 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) vom 06.01.2021. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 09.03.2021


Dr.-Ing. A. Meißner
Prüfstellenleiter




Dr.-Ing. M. Köthe
Sachbearbeiter